



gemeinde maur

Protokoll Gemeinderat

Sitzung vom	4. Mai 2026
Beschluss-Nr.	2026/76
Registratur	0.0.2.3
IDG-Status	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Verhandlungsbericht <input type="checkbox"/> Website

Gemeinderat
Zürichstrasse 8
8124 Maur
www.maur.ch

Egzona Isufi, direkt 043 366 13 94
egzona.isufi@maur.ch

Videoreglement - Teilrevision 2026

1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 10 vom 4. Mai 2026 wurde die Leiterin Sicherheit beauftragt, das Videoreglement zu aktualisieren und dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Die Umsetzung der vorgesehenen Videoüberwachung sowie die Aktivierung der zusätzlichen Standorte erfordern eine Anpassung des bestehenden Videoreglements der Gemeinde. Konkret sind zwei Artikel des geltenden Reglements entsprechen zu präzisieren bzw. zu ergänzen, damit die vorgesehenen Betriebszeiten und Standorte rechtssicher abgebildet werden können.

Gestützt auf Art. 5 der Polizeiverordnung ist der Gemeinderat für die Bewilligung der Videoüberwachung zuständig.

2 Teilrevision Videoreglement

Alt	Neu	Bemerkung
<p>Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung</p> <p>¹ Überwacht werden dürfen nur klar definierte Bereiche von Gebäuden, Plätzen und Räumen.</p> <p>² Die Bildaufzeichnungen sind in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird.</p> <p>³ Alle Überwachungsanlagen müssen mit einer Bildaufzeichnung ausgestattet sein. Eine Echtzeitüberwachung ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind kurzzeitige Live-Zugriffe zur Funktionskontrolle der Aufnahmegeräte.</p> <p>⁴ Die überwachten Anlagen sind im Anhang dieses Reglements einzeln aufgelistet. Für weitere Anlagen ist eine Videoüberwachung nur mit ausdrücklicher</p>	<p>Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung</p> <p>¹ Überwacht werden dürfen nur klar definierte Bereiche von Gebäuden, Plätzen und Räumen.</p> <p>² Die Bildaufzeichnungen sind in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird.</p> <p>³ Alle Überwachungsanlagen müssen mit einer Bildaufzeichnung ausgestattet sein. Eine Echtzeitüberwachung ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind kurzzeitige Live-Zugriffe zur Funktionskontrolle der Aufnahmegeräte.</p> <p>⁴ Die überwachten Anlagen sind im Anhang dieses Reglements einzeln aufgelistet. Für weitere Anlagen ist eine Videoüberwachung nur mit ausdrücklicher</p>	<p>Ergänzung Absatz 5</p>

Alt	Neu	Bemerkung
Genehmigung des Gemeinderats zulässig.	Genehmigung des Gemeinderats zulässig. ⁵ An sämtlichen Standorten erfolgt die Videoaufzeichnung durchgehend (24 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche).	
Art. 7 Datenlöschung ¹ Die Videoaufzeichnungen sind automatisch spätestens nach 7 Tagen (168 Stunden) seit der Aufzeichnung zu löschen bzw. zu überschreiben. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden. ² Bildmaterial nach Art. 5 Abs. 2 ist zu löschen, sobald es für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt wird.	Art. 7 Datenlöschung ¹ Die Videoaufzeichnungen sind automatisch spätestens nach 21 Tagen seit der Aufzeichnung zu löschen bzw. zu überschreiben. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden. ² Bildmaterial nach Art. 5 Abs. 2 ist zu löschen, sobald es für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt wird.	Anpassung Frist Datenlöschung

Videokameras auf öffentlichem Grund

Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung wurde das gesamte Gemeindegebiet mit Blick auf die Videoüberwachung analysiert. Daraus ergab sich folgende Standortliste (bestehende und neue Anlagen):

Standort	Anzahl Kameras
Dezentrale Sammelstelle, Gemeindeverwaltung Maur	1
Dezentrale Sammelstelle, Zürichstrasse 108 (Einverständnis muss noch eingeholt werden)*	1
Dezentrale Sammelstelle, Volg Scheuren (Einverständnis der Eigentümerin liegt vor)	2
Sammelstelle Werkhof	2
Schule Pünt	3
Kindergarten Rainstrasse	3
Schule Ebmatingen	4
Schule Binz	6
Schule Aesch	3
Schule Looren	16
Jugend- und Freizeithaus	4
Schifflande Maur (WC-Hüsli SGG)	2

Stelen im öffentlichen Raum

Im Rahmen der Teilrevision sind auch die bereits erstellten digitalen Stelen im öffentlichen Raum zu berücksichtigen. Diese wurden vorsorglich mit Kameras ausgerüstet. Die Kameras sind derzeit deaktiviert, da die entsprechenden Standorte im geltenden Videoreglement der Gemeinde Maur noch nicht aufgeführt sind. Mit der vorgesehenen Anpassung des Reglements sollen die Stelenstandorte aufgenommen werden, damit die Kameras rechtssicher in Betrieb genommen werden können.

Standorte:

- Schulhaus Pünt, Kamera beidseitig
- Schulhaus Gassacher, Kamera einseitig
- Mehrzweckhalle Looren, Kamera beidseitig

- Bushaltestelle Im Bränneli, Kamera beidseitig
- Bushaltestelle Ebmatingen Dorf, Richtung Zürich, Kamera einseitig
- Bushaltestelle Ebmatingen Dorf, Richtung Maur, Kamera beidseitig

3 Erwägungen des Gemeinderats

Das geltende Videoreglement bedarf aufgrund der vorgesehenen Erweiterung der Videoüberwachung sowie der bereits installierten, jedoch noch nicht aktivierten Anlagen einer Anpassung. Die Teilrevision dient der Präzisierung der Bestimmungen, der Festlegung zusätzlicher Standorte sowie der Anpassung der Aufbewahrungsdauer. Damit wird eine klare und rechtskonforme Grundlage für den Betrieb der Videoüberwachung geschaffen.

Beschluss

1. Das Videoreglement gemäss Akten wird per 1. Juli 2026 teilrevidiert in Kraft gesetzt.
2. Die Assistentin des Gemeindeschreibers wird beauftragt, die Publikation dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung gemäss Akten sicherzustellen.
3. Mitteilung an
 - Ressortvorsteher Sicherheit
 - Leiter Finanzen
 - Leiter Tiefbau und Sicherheit
 - Leiterin Sicherheit (Akten)
 - Leiter Liegenschaften
 - Leiter Facility Management
 - Leiter Bildung
 - Assistentin Gemeindeschreiber (Publikation und Nachführung systematische Rechtssammlung nach Rechtskraft)

Gemeinderat Maur



Yves Keller
Gemeindepräsident



Christoph Bless
Gemeindeschreiber

Versand 11. Mai 2026